

Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf
4560 Kirchdorf • Garnisonstraße 3

Geschäftszeichen:

BHKIN-2018-125076/8-Eb

Bearbeiter/-in: Monika Ebner

Tel: (+43 7582) 685-65521

Fax: (+43 7582) 685-265 399

E-Mail: bh-ki.post@ooe.gv.at

Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG
Hinterstoder 21
4573 Hinterstoder

Kirchdorf, 09.08.2018

**Beschneigungsanlage Hinterstoder Höss
BA08 und BA09 – Erweiterung der Schnei-
leitungen -
naturschutzrechtliche Bewilligung**

BESCHEID

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems als Behörde der Landesverwaltung entscheidet aufgrund Ihres Antrages vom 05.04.2018 wie folgt:

SPRUCH

I. Naturschutzrechtliche Bewilligung:

Die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems gibt dem Antrag vom 05.04.2018 statt und erteilt der Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG., 4573 Hinterstoder 21, die naturschutzrechtliche Bewilligung zur **Erweiterung der Beschneigungsanlage Hinterstoder Höss BA08 und BA09 in Form der Errichtung von Schneileitungen (13 Teilabschnitte)** im Schigebiet Höss in der KG und Gemeinde Hinterstoder.

Dieses Vorhaben ist in den Projektunterlagen, die mit einem Genehmigungsvermerk versehen sind, und im Befund samt Gutachten der Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz vom 01.06.2018 beschrieben. Sie bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Folgende Auflagen und Fristen sind einzuhalten:

1. Das Vorhaben ist projektsgemäß unter größtmöglicher Schonung nicht direkt betroffener Flächen durchzuführen.
2. Die Abschnitte 5 bis 8 sind so bald als möglich umzusetzen.
3. Die restlichen Teilabschnitte (1 bis 4 und 9 bis 11) sind im Frühjahr 2019 möglichst bald nach Abtrocknen des Bodens nach der Schneeschmelze durchzuführen.
4. Sofort nach Fertigstellung der Baumaßnahmen auf einzelnen Teilabschnitten sind die betroffenen Flächen jeweils umgehend zu humusieren und im Sinne der Herstellung des ursprünglichen Zustands zu rekultivieren.
5. Die Humusierung und Begrünung ist analog der bisherigen, optimierten Vorgangsweise wie folgt durchzuführen:
 - Humusierung mit autochthonem, eventuell ausgesiebttem Humusmaterial;
 - Sofortige Heuabdeckung mit standortgerechtem Heu aus vergleichbarer Höhenlage aus der Region;
 - Einsaat mit Hafer;
 - Einsaat einer standort- und nutzungsgerechten Samenmischung Wahlweise von den Herstellern Kärntner Saatbau oder Raumberg/Gumpenstein
6. Alle betroffenen Flächen sind für mindestens zwei Jahre, jedenfalls aber bis zur Ausbildung einer für Weidebelastung geeigneten Vegetationsdecke gegen das Weidevieh auszu-
zäunen.
7. Die Fertigstellung aller Maßnahmen incl. Rekultivierung bzw. Humusierung hat bis spätestens **31.8.2019** zu erfolgen. Sie ist der Behörde unaufgefordert und schriftlich bekannt zu geben.

Rechtsgrundlagen:

§ 5 Z. 7 und § 14 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001) LGBl. Nr. 129/2001 in der Fassung LGBl. Nr. 92/2014

II. Verfahrenskosten:

Sie haben als Antragstellerin folgende Gebühren, Abgaben und Barauslagen zu bezahlen:

Kommissionsgebühr für 1 Amtsorgan mit 6 halben Stunden zu je 20,40 Euro 122,40 Euro
 Verwaltungsabgabe für die landesrechtliche Bewilligung 864,00 Euro

Rechtsgrundlage:

1. § 77 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) in Verbindung mit § 3 Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013 idgF.
2. § 78 AVG in Verbindung mit Tarifpost 95 lit. d der Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2011 idgF.

HINWEIS:

Auf der Grundlage des Gebührengesetzes 1957 idgF fallen für dieses Verfahren Gebühren an. Die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems ist verpflichtet, folgende Gebühren einzuheben und an das Finanzamt abzuführen:

Gebühr für den Antrag 14,30 Euro
Gebühr für Beilagen 43,60 Euro

Bitte überweisen Sie den **Gesamtbetrag von 1.044,30 Euro innerhalb von zwei Wochen** auf das Konto der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems bei der Allgemeinen Sparkasse Oberösterreich AG (IBAN: AT23 2032 0200 0000 1808, BIC: ASPKA 2LXXX).

BEGRÜNDUNG

Zu I.

Sie haben mit Schreiben vom 05.04.2018 den Antrag auf Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung gestellt.

Laut den Projektunterlagen beabsichtigen Sie die Erweiterung der Beschneigungsanlage Hinterstoder Höss in Form der Errichtung von weiteren Schneileitungen (13 Teilabschnitte) im Schigebiet Höss in der KG. und Gemeinde Hinterstoder.

Die Behörde hat auf der Grundlage Ihres Antrages und der vorgelegten Projektunterlagen ein Ermittlungsverfahren durchgeführt. Dabei hat die Bezirksbeauftragte für Natur- und Landschaftsschutz am 01.06.2018 Befund und Gutachten erstattet.

Zum Ergebnis des Beweisverfahrens hat die Oö. Umweltschutzbehörde als Partei am 05.06.2018 Stellung genommen. Sie hat mitgeteilt, dass sie sich den Ausführungen der Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz vollinhaltlich anschließt und deren Auflagen in den Bescheid übernommen werden müssen.

Rechtliche Beurteilung:

Nach § 5 Z 7 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 ist die Errichtung, die wesentliche Änderung und der Betrieb von Anlagen zur künstlichen Beschneigung von Flächen sowie die wesentliche Änderung des Betriebs solcher Anlagen bewilligungspflichtig.

Das Vorhaben unterliegt somit der Bewilligungspflicht nach § 5 Z 7 Oö NSchG 2001.

Nach § 14 Abs. 1 Z. 1 Oö. NSchG 2001 ist eine naturschutzrechtliche Bewilligung zu erteilen, wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wurde, weder den Naturhaushalt oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer Weise schädigt noch den Erholungswert der Landschaft in einer Weise beeinträchtigt noch das Landschaftsbild in einer Weise stört, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft.

Nach § 14 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 ist eine Bewilligung unter Bedingungen, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, wenn dies erforderlich ist, um Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen der erwähnten Art auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu

beschränken. In diesem Rahmen kann auch die Vornahme von Rekultivierungsmaßnahmen vorgeschrieben werden.

Die Bezirksbeauftragte für Natur- und Landschaftsschutz hat in ihrem Gutachten ausgeführt, dass das gegenständliche Vorhaben keinen maßgeblichen Eingriff in das Landschaftsbild oder in den Naturhaushalt darstellt. Die im Gutachten angeführten Auflagen und Fristen sind einzuhalten.

Die Behörde kommt zum Schluss, dass durch das Vorhaben weder der Naturhaushalt bzw. die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer Weise geschädigt noch der Erholungswert in einer Weise beeinträchtigt noch das Landschaftsbild in einer Weise gestört wird, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft.

Aus diesen Gründen war die Genehmigung zu erteilen.

Die im Spruchabschnitt I festgelegten Auflagen waren vorzuschreiben, um die vom Vorhaben hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken.

Zu II.:

Die Kostenvorschreibung ergibt sich aus den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid können Sie **innen vier Wochen** nach Zustellung **Beschwerde** an das Verwaltungsgericht erheben. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen.

Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems unter > Bürgerservice > Amtstafel > Kundmachungen.

Sie hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
1. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
2. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
3. das Begehren und
4. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung (samt Beilagen) mit 15 Euro **pauschal** zu vergebühren, sofern keine Gebührenbefreiung vorliegt. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks (Geschäftszahl des Bescheides) durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.